

Analyse

Aufbewahrungspflicht

medizinische

Unterlagen

Version vom März 2021

Inhalt

1	Ausgangslage	3
<hr/>		
2	Konsequenzen aus dem neuen OR-Artikel	3
<hr/>		
3	Aufbewahrung von gesundheitsrelevanten Unterlagen	4
	3.1 Obligationenrecht	4
	3.2 Datenschutzgesetz (DSG)	4
	3.3 (kantonale) Gesundheitsgesetz(e)	4
	3.4 Standesrecht FMH	4
<hr/>		
4	Aufbewahrung von Rechnungen und Quittungen	5
<hr/>		
5	Aufbewahrung von arbeitsrechtlichen Unterlagen	5
<hr/>		
6	Fazit	5

1 Ausgangslage

Bis zur Anpassung der Verjährungsfrist für Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung, sah das Obligationenrecht eine (absolute) Verjährungsfrist von 10 Jahren vor. Mit dem revidierten Artikel 128a OR, beträgt die absolute Verjährungsfrist nun neu 20 Jahre. Weil aber die Ärztin bzw. der Arzt in einem Prozess beweispflichtig sein kann, wenn es um einen vorgehaltenen Aufklärungs- oder Behandlungsfehler geht, müssen zukünftig die Krankengeschichten bis zum Ablauf der 20-jährigen Frist aufbewahrt werden. Nur dann kann genügend dokumentiert werden, wenn die Aufklärung oder die Behandlung im Gerichtsprozess zum Thema wird. Zudem wird jede Versicherungsgesellschaft, die eine Haftpflichtversicherung über 20 Jahre anbietet, die Aufbewahrungspflicht für die Krankengeschichte über die gesamte Verjährungsfrist vertraglich vereinbaren. Das hat hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist von Akten in den Arztpraxen zu Unsicherheiten und auch Unklarheiten geführt, zumal auch die (kantonalen) Gesundheitsgesetze teilweise dahingehend angepasst wurden und auch die FMH ihre (gesamtschweizerisch geltenden) Standesregeln revidiert hat.

Neuer Art. 128a Obligationenrecht

Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verjähren mit Ablauf von 3 Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von 20 Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

Damit trat am 1. Januar 2020 das neue Verjährungsrecht in Kraft. Für Ärztinnen und Ärzte hat dies Folgen – insbesondere bezüglich der Aufbewahrungspflicht der Krankengeschichten und der Nachdeckung nach Aufgabe der selbständigen beruflichen Tätigkeit. Auch die FMH empfiehlt, Krankengeschichten während neu 20 Jahren aufzubewahren und Versicherungspolicen mit einer 20-jährigen Nachdeckung abzuschliessen.

2 Konsequenzen aus dem neuen OR-Artikel

Die Anpassung der Verjährungsfrist hat primär zur Folge, dass die Ärzteschaft während neu 20 Jahren (ab Behandlung / Eingriff) eingeklagt werden kann. Die Unterbrechung dieser Verjährung setzt eine Betreuung oder eine (zivilrechtliche) Klage voraus. Häufig verlangen Versicherungen auch eine sog. Verjährungseinredeverzichtserklärung (vom potentiellen oder vermuteten Schädiger), um nicht betreiben oder klagen zu müssen. Daraus zu folgern, dass die Ärzteschaft nun neu alle Unterlagen – medizinische Dokumente und Rechnung / Quittung – 20 Jahre aufbewahren müsste, ist indessen unvollständig. Die Ärzteschaft trägt – während 20 Jahren – zivilrechtlich das (Gegen-) Beweisrisiko, dass keine vertragswidrige Körperverletzung begangen wurde. Wer die Unterlagen nicht mehr hat, läuft Gefahr, dass er oder sie nicht beweisen kann, dass alles seine «medizinische Richtigkeit» hatte und damit keine Schadenersatzpflicht oder Genugtuung begründet ist (sprich die Klage abgewiesen wird).

3 Aufbewahrung von gesundheitsrelevanten Unterlagen

Seit 1.1.2020

3.1 Obligationenrecht

Die Ärzteschaft ist damit gehalten, sämtliche medizinische Unterlagen – klassischerweise die Krankengeschichte, die Bildgebungsresultate, die dokumentierte Aufklärung, Einwilligungen der Patientin oder des Patienten, Medikamentenlisten usw. – **während 20 Jahren aufzubewahren**. Die physische und die elektronische Speicherung sind einander gleichgestellt, wobei in wenigen Ausnahmen vom Gericht Originale verlangt werden könnten (bspw. unterzeichnete Einwilligungen von Patientinnen oder Patienten).

3.2 Datenschutzgesetz (DSG)

Das Datenschutzgesetz sieht **keine genauen Aufbewahrungsfristen** vor. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich, dass Daten, die nicht mehr benötigt werden, zu vernichten sind. Als Faustregel wird in der Praxis auf die allgemeine Verjährungsfrist von 10 Jahren abgestellt. In Einzelfällen kann aber auch eine kürzere oder längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen werden. In einigen Kantonen sehen die kantonalen Gesundheitsgesetze genaue Aufbewahrungsfristen vor.

3.3 (kantonale) Gesundheitsgesetz(e)

Die kantonalen Gesundheitsgesetze sind bezüglich der Aufbewahrungspflicht der gesundheitsrelevanten Unterlagen föderalistisch unterschiedlich ausgestaltet. Es lässt sich aber erkennen, dass aktuelle Revisionen der kantonalen Gesetzgebung von **bisher 10 Jahren zu Aufbewahrungsfristen von neu 20 Jahren führen**, diese Bestimmung gilt für alle dem Gesundheitsgesetz unterstehenden Gesundheitsfachpersonen.

3.4 Standesrecht FMH

Indessen sieht das Standesrecht der FMH – dieses gilt für alle FMH angeschlossenen Mitglieder – neu eine **Aufbewahrungspflicht von 20 Jahren** (Art. 12 Abs. 2 Standesordnung FMH) vor.

4 Aufbewahrung von Rechnungen und Quittungen

Eine grundsätzlich **10-jährige Aufbewahrungspflicht** gilt für finanzrelevante Buchhaltungsunterlagen und dazugehörige Geschäftskorrespondenzen gemäss Geschäftsbücherverordnung, welche namentlich Finanzdokumente von Personal (z. B. Lohnzahlungen, Sozialversicherungen) und Kunden (z. B. Debitorenbewirtschaftung, Pensionsverträge) betreffen. Für juristische Personen und bei besonderen Tatbeständen, können je nach Kanton auch längere Fristen gelten. Auch wenn die Arzt-Rechnungen medizinische Daten enthalten, so ist zwingend davon auszugehen, dass die jeweilige Ärztin / der jeweilige Arzt eine klassische Krankengeschichte führt und damit die Rechnungen nicht zu den gesundheitsrelevanten Unterlagen zählen.

5 Aufbewahrung von arbeitsrechtlichen Unterlagen

Eine **5-jährige Aufbewahrungspflicht** gilt indessen für arbeitsrechtliche Unterlagen gemäss Art. 73 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1), namentlich für Dokumente welche sich zu Personalien, Beschäftigungsart, Ein-/Austritt, Arbeits-/Pausen-/Ruhezeiten sowie Lohnzuschläge und medizinische Abklärungen äussern.

6 Fazit

Einerseits sind gesundheitsrelevante Akten mit Vorteil während 20 Jahren aufzubewahren. Je nach Abrechnungssystem bietet die Ärztekasse diese Aufbewahrungsfrist an. Andererseits gilt für Rechnungen oder Buchhaltungsunterlagen weiterhin eine Frist von 10 Jahren.

Ä K **ÄRZTEKASSE**
CAISSE DES MÉDECINS
C M **CASSA DEI MEDICI**

Ärztelasse · Genossenschaft · Direktion
In der Luberzen 1 · Postfach · 8902 Urdorf · Tel. 044 436 16 16 · Fax 044 436 17 60
www.aerztekasse.ch · direktion@aerztekasse.ch